

## § 1157 BGB

Eine Einrede, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen [Gläubiger](#) bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen [Gläubiger](#) entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ [892 BGB](#), [894 BGB](#) bis [899 BGB](#), [1140 BGB](#) gelten auch für diese Einrede.